

Datum	09.07.2020
Zahl	VK8-GES-80/2020 (063/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Ingrid Friedl
Telefon	050 536-65515
Fax	050 536-65594
E-Mail	bhvk.pass-fremde-waffen@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur
Verhinderung der Verbreitung von COVID 19 – Verpflichtung zum
Tragen von Mund- Nasen-Schutz in St. Kanzian

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 09.07.2020, ZI: VK8-GES-80/2020 (063/2020), nach § 2 Z 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz)

Aufgrund von § 2 Z 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, wird verordnet:

§ 1

Betreten öffentlicher Orte

Das Betreten von in der Gemeinde St. Kanzian am Klopeinersee, KG 20813, gelegenen öffentlichen Orten entlang der St. Kanzianer Straße L 116 ab dem Kreuzungsbereich mit dem Seenweg über die Turnersee Straße L 121 (Schulstraße) bis zur Kreuzung Klopeinersee Straße L 119 (Nord), der Klopeinersee Straße L 119 bis zur Kreuzung Georgibergstraße, der Klopeinersee-Süduferstraße L 122 (Ostuferstraße, Süduferstraße) bis zur Kreuzung Turnersee Straße (West) L 121, der Turnersee Straße L 121 (Westuferstraße), der Kleinseestraße L 123 bis zur Kreuzung Kleinseeweg, sowie entlang der Gemeindestraßen Kiefernweg, Rablweg, Höhenweg, Kirchweg, Am Bach, Sternweg, Jägerweg, Norduferpromenade, Am See II, Am See III, Am See IV, Am See V, Am See VI, Am See VII, Am See VIII, Am See IX, Am See X, Am See XI, Am See XII, Am See XIII, Am See XIV, Am See XV, Römerweg I, Eichenweg, Buchenweg, Zirbenweg, Fliederweg, Georgibergstraße, An der Allee, Terrassenweg Ost, Bürgersteig, Süduferpromenade, Kleinseeweg, Fichtenweg, Rosenweg, Kneippweg, Laubenweg, Seenweg, Bachweg, Golfweg, Kirschweg, Am Hügel, Birkenweg einschließlich der begleitenden Gehwege und öffentlichen Parkplätze

(1) ist täglich in der Zeit von 21.00 Uhr bis 02.00 Uhr untersagt, sofern nicht während des gesamten Aufenthalts eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen und zusätzlich zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nach Abs 1 gilt nicht für das Betreten

- a) des Kundenbereichs von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes,
- b) des Kundenbereichs von Beherbergungsbetrieben sowie
- c) des Kundenbereichs sonstiger Betriebsstätten.

(3) Strengere Bestimmungen der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 299/2020, über den Abstand von Personen untereinander und über das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Die Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht
1. bei der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
 2. zur Betreuung und Hilfestellung von unterstützungsbedürftigen Personen.
- (2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann.
- (3) Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

§ 3

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben nach Maßgabe von § 2a des COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF der Verordnung BGBl. I Nr. 23/2020, an der Vollziehung dieser Verordnung mitzuwirken und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen des § 1 Abs 1 zuwiderhandelt, begeht gemäß § 3 Abs 3 COVID-19- Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF der Verordnung BGBl. I Nr. 23/2020 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von bis zu 3.600,00 Euro zu bestrafen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Klösch